

Information über das Shareholder Engagement und die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten

für die Kunden der LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

Die LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz, (LGT CPFL) ist in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft / Alternative Investment Fund Manager bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten bzw. bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen gemäss den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben verpflichtet, im besten Interesse der Kunden bzw. des/der Fonds und der Marktintegrität zu handeln und das Risiko bzgl. der Nichteinhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, mit geeigneten und angemessenen Verfahren bzw. wirksamen organisatorischen und personellen Massnahmen, zu identifizieren, zu vermindern bzw. zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist auch die unabhängige und ausschliessliche Wahrnehmung der Anlegerinteressen mittels Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte der von der LGT CPFL verwalteten Fonds sowie die damit verbundene Auskunftserteilung gegenüber den Anlegern zu regeln.

Die Umsetzung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben und die Definition von Grundsätzen, angemessenen und wirksamen Strategien sowie transparenten Verfahren in Bezug auf das Shareholder Engagement und die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten im Zusammenhang mit den durch die von der LGT CPFL verwalteten Fonds getätigten Anlagen in inländischen und ausländischen Beteiligungspapieren sowie die Auskunftserteilung darüber hat die LGT CPFL in einer Weisung geregelt. Dieses Dokument fasst die wichtigsten Punkte dieser Weisung zusammen.

1. Shareholder Engagement

Die aktive Beteiligung ist ein wesentlicher Bestandteil des nachhaltigen Investmentansatzes, welcher durch die LGT CPFL für die von ihr verwalteten Fonds verfolgt wird. Die Stimmrechte werden aktiv ausgeübt, und mit den Unternehmen, in die investiert wird, wird direkt zusammengearbeitet. Die LGT CPFL ist der Überzeugung, dass eine gut entwickelte Beziehung zwischen einem Unternehmen und seinen Anlegern langfristig zu einer Steigerung des Shareholder Value und zu überdurchschnittlichen Renditen führen kann.

Die LGT CPFL ist ebenso der Ansicht, dass bei Fonds, die Strategien verfolgen, die Direktinvestitionen in börsennotierte Unternehmen beinhalten («investierte Unternehmen»), die aktive Beteiligung an und ein laufendes Engagement bei den investierten Unternehmen zu besseren Ergebnissen führt.

Die LGT CPFL hat die Vermögensverwaltung der von ihr verwalteten Fonds, die direkt in börsennotierte Wertpapiere investieren, an die LGT Capital Partners AG (der «Vermögensverwalter») sowie im Falle des LGT Select Fund an externe Portfoliomanager übertragen. Der Vermögensverwalter bzw. die externen Portfoliomanager wählen für die einzelnen Fonds die investierten Unternehmen aus und interagieren gegebenenfalls mit den investierten Unternehmen. Der Vermögensverwalter hat in einer internen Weisung festgelegt, wie er die Unternehmen überwacht, in welche er oder die externen Portfoliomanager investiert sind.

Die investierten Unternehmen werden dabei regelmässig sowohl in Bezug auf relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Angelegenheiten («ESG») wie auch hinsichtlich ihrer Strategie, ihrer finanziellen

bzw. nicht-finanziellen Leistung, ihrer Risiken, ihrer Kapitalstruktur, den sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns und ihrer Corporate Governance überwacht.

2. Dialog mit den investierten Unternehmen

Der Vermögensverwalter sowie die externen Portfoliomanager sind bestrebt, den Wert der Fonds im Interesse der Anleger zu maximieren. Der Vermögensverwalter überwacht die investierten Unternehmen deshalb regelmässig, um Erkenntnisse bezüglich der oben genannten Kriterien zu gewinnen. Sollte sich basierend auf dieser regelmässigen Überwachung Gesprächs- bzw. Handlungsbedarf mit einem investierten Unternehmen ergeben oder der Vermögensverwalter eine Möglichkeit erkennen, das Geschäftsverhalten eines investierten Unternehmens in Bezug auf bestimmte Themen, wie insbesondere ESG-Angelegenheiten zu beeinflussen, wird ein sogenannter «Engagementprozess» eingeleitet, gegebenenfalls in Zusammenarbeit und Absprache mit anderen Aktionären.

Das Engagement besteht aus einem konstruktiven Dialog zwischen Vermögensverwalter, evtl. anderen Aktionären und den investierten Unternehmen, um (unter anderem) Ansichten zu bestimmten ESG-bezogenen Ereignissen, Massnahmen zur Verbesserung von ESG-Praktiken und gegebenenfalls Folgemassnahmen zu diskutieren. Der Dialog bezieht sich dabei insbesondere auf das Management von Nachhaltigkeitsrisiken bzw. -chancen sowie auf die verbesserte Offenlegung von ESG-bezogenen Informationen, Daten und Praktiken.

Die Engagement-Aktivitäten umfassen Einzelgespräche mit dem Management, den Investor-Relations- oder Corporate-Social-Responsibility-Teams der investierten Unternehmen, Besuche vor Ort, den schriftlichen Austausch sowie die Teilnahme an Veranstaltungen. Das Engagement kann auf individueller Basis oder in Zusammenarbeit mit anderen Aktionären oder Beteiligungsunternehmen erfolgen.

Die Engagement-Aktivitäten werden regelmässig ausgewertet. Die so gewonnenen Erkenntnisse werden systematisch mit den relevanten Stakeholdern innerhalb des Vermögensverwalters geteilt, darunter der zuständige Portfoliomanager, Analysten, Managementausschüsse und der Verwaltungsrat, sofern erforderlich. Engagement-Fälle werden zusammen mit allen relevanten Daten im ESG-Cockpit, einer speziellen Software-Plattform des Vermögensverwalters, erfasst und regelmässig überprüft.

Kommt der Vermögensverwalter bei der laufenden Beurteilung eines aktiven Engagements, einschliesslich getroffener Massnahmen und Reaktionen des investierten Unternehmens, zum Schluss, dass es unwahrscheinlich ist, dass die für ein langfristiges Investment festgelegten Ziele erreicht werden, beendet oder unterbricht und überprüft der Vermögensverwalter das Engagement. Der Vermögensverwalter kann dabei folgende Eskalationsstrategien anwenden:

- Reduktion oder vollständige Veräusserung der Beteiligung am investierten Unternehmen,
- Abstimmung gegen die Empfehlungen des Verwaltungsrats des investierten Unternehmens,
- Erwägung von gemeinsamen Engagement-Aktivitäten.

3. Kommunikation mit anderen Aktionären

Die Kommunikation mit anderen Aktionären erfolgt über den LGT CP Group Active Ownership Report sowie mittels eines transparenten Austauschs mit ESG-Datenanbietern. Ausserdem erfolgt eine laufende Bewertung und Beurteilung verschiedener ESG-Labels wie PRI und febefin. Der Vermögensverwalter ist zudem Teil verschiedener Investorenvereinigungen wie der Climate Action 100+ Gruppe und dem Carbon Disclosure Project (CDP) mit dem Ziel, die Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten zu verbessern.

4. Grundsätze im Zusammenhang mit der Stimmrechtspolitik

Die LGT CPFL übt die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte der von der LGT CPFL verwalteten Fonds unabhängig und ausschliesslich im Anlegerinteresse aus. Ebenso informiert sie die Anleger über die Ausübung ihrer Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Die LGT CPFL hat bei sämtlichen Traktanden, welche die Anlegerinteressen nachhaltig tangieren, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte, welche ihr als Aktionärin bzw. Gläubigerin zustehen, selbst auszuüben oder einem beauftragten Dritten, wie z.B. der Verwahrstelle, dem Vermögensverwalter oder dem Stimmrechtsvertreter, eine ausdrückliche Weisung zu erteilen. Diese kann beispielsweise in Form von:

- einer konkreten Instruktion, wie der beauftragte Dritte ein bestimmtes Mitgliedschafts- oder Gläubigerrecht (z.B. an der General- bzw. Gläubigerversammlung) auszuüben hat; oder
- einer generellen Weisung, welche die Grundsätze und Vorgaben zur Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte insoweit festlegen (z.B. die hier vorliegende Weisung), dass diese Grundsätze und Vorgaben vom beauftragten Dritten ohne weiteren Instruktionsbedarf der LGT CPFL umgesetzt werden können,

ausgestaltet sein.

Die LGT CPFL hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, anstelle der oben aufgeführten ausdrücklichen Weisungen an die beauftragten Dritten, selbst über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu entscheiden bzw. diese auszuüben.

Die generelle Stimmrechtspolitik der LGT CPFL wird in der nachfolgenden Ziffer 2 erläutert. Dabei wird zwischen folgenden Geschäften unterschieden:

- Traktanden, in denen die Anlegerinteressen nachhaltig tangiert werden («materielle Geschäfte»); und
- Traktanden, in denen die Anlegerinteressen nicht nachhaltig tangieren werden, sog. Routinegeschäfte.

Eine Delegation an einen beauftragten Dritten kann sowohl bei materiellen als auch bei Routinegeschäften nur erfolgen, wenn dadurch keine mit den Anlegerinteressen divergierenden relevanten Interessenkonflikte bestehen. Das Abklären entsprechender Interessenkonflikte kann in allgemeiner Form, d.h. ohne spezifische Formvorschriften erfolgen.

Liegen sachliche, im Anlegerinteresse stehende Gründe vor, kann die LGT CPFL Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte für verschiedene Fonds der LGT CPFL unterschiedlich ausüben.

5. Stimmrechtspolitik

Die Grundsätze bzw. die Strategie der Stimmrechtspolitik enthalten Kriterien über das Abstimmverhalten, um im Zuge der Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten:

- eine Verfolgung der massgeblichen Corporate Actions zu ermöglichen,
- sicherzustellen, dass die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten mit den Anlagezielen bzw. der Anlagepolitik im Einklang steht, und
- Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten resultieren, zu verhindern oder zu regeln.

6. Grundsätze und Kriterien der Stimmrechtspolitik

Als Grundlage für die Ausübung der Stimmrechte dienen der LGT CPFL bzw. ihren beauftragten Dritten die Socially Responsible Investment (SRI) Proxy Voting Guidelines der Institutional Shareholder Services Inc. (ISS).

Bei Vorliegen von materiellen Geschäften sind die Stimmrechte aktiv wahrzunehmen. Materielle Geschäfte sind insbesondere gegeben:

- bei Überschreiten einer bestimmten Mindestschwelle (z.B. Prozentsatz des Fondsvermögens bzw. von Stimmrechten an einem Unternehmen);
- bei besonders umstrittenen Geschäften und Traktanden;
- bei gewichtigen Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen, Veräusserung von Teilbereichen und Änderungen in der Kapital- und Stimmrechtsstruktur von Unternehmen bzw. bei Doppelmandaten von Organen, oder
- bei (drohendem) Teil- bzw. Totalausfall eines Schuldners (Gläubigerrechte).

Diese Geschäfte werden gemäss den im folgenden Abschnitt definierten Kapitalschwellen behandelt.

Zu beachten sind jedenfalls die geltenden Regeln über den Kontrollerwerb bzw. das Kontrollverbot gemäss Art. 58 UCITSG. Demnach dürfen die LGT CPFL bzw. die von Ihr verwalteten UCITS keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als zehn Prozent der Stimmrechte ausmachen oder die es ihnen erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

7. Umsetzung der Stimmrechtspolitik

Eine ausübungspflichtige Abstimmung liegt vor, wenn definierte Grenzwerte entweder bezüglich gehaltener Kapitalbeteiligung (im Sinne einer Beherrschungsquote) oder bezüglich Gewichtung im Fondsvermögen (Schwelle als Quote des Fondsvermögens) erreicht oder überschritten werden.

Stimmrechte sind auszuüben, sobald das stimmberechtigte Kapital aller von der LGT CPFL verwalteten Fonds an der betreffenden Gesellschaft mindestens 1 Prozent beträgt. Das stimmberechtigte Kapital setzt sich dabei aus den verschiedenen Stimmrechten der einzelnen Fonds zusammen.

Ergänzend dazu wird die Stimmrechtsausübung in Abhängigkeit vom Gewicht einzelner Aktien oder ähnlicher Beteiligungspapiere im betreffenden Fonds vorgenommen. Die Stimmrechtswahrnehmung erfolgt bei Erreichen oder Überschreitung der nachfolgenden Quoten (NAV-Schwellen):

- 2 Prozent für Single Manager Fonds
- 5 Prozent bei Multi Manager Fonds (LGT Select Fund)

Die LGT CPFL bzw. ihre beauftragten Dritten sind darüber hinaus berechtigt, nach eigenem Ermessen (bei Unterschreiten der 2%- bzw. 5%-Schwelle) auf freiwilliger Basis, zusätzliche Stimmrechte auszuüben.

8. Informations- und Offenlegungspflichten gegenüber Anlegern

Die LGT CPFL bzw. der/die beauftragte/n Dritte/n dokumentieren die getroffenen Entscheidungen und die Art und Weise der Ausübung der Stimmrechte und stellt sicher, dass die LGT CPFL gegenüber den Anlegern und Behörden Auskunft geben kann. Dies gilt auch in Bezug auf die Art und Weise der Ausübung der Stimm- bzw. Gläubigerrechte durch beauftragte Dritte.

Über die Grundsätze der Stimmrechtspolitik und das Vorgehen bei der Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte wird auf der Homepage der LGT CPFL in deutscher sowie in englischer Sprache informiert.

Weitere Auskünfte zum Abstimmverhalten bzw. den getroffenen Massnahmen wird Anlegern auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Auskünfte werden jedoch nur Anlegern erteilt, die ihre Investition in den entsprechenden Fonds nachweisen können. Die LGT CPFL erteilt zudem erst nach der entsprechenden Generalversammlung Auskunft über ihr Stimmverhalten.

Zusätzlich veröffentlicht die LGT CPFL die gemäss den SRD II-Anforderungen erforderlichen Angaben, d. h.:

- eine Beschreibung des Abstimmungsverhaltens;
- eine Beschreibung, wie die Stimmrechtsvertretung genutzt wurde; und
- Informationen darüber, wie die Stimmen abgegeben wurden.

Diese Informationen werden im jährlich erstellten LGT CP Group Active Ownership Report offengelegt. Der Report enthält eine ausführliche Beschreibung der Active Ownership Ziele und des Active Ownership Ansatzes der LGT CPFL, einen Überblick über das Engagement während des betreffenden Kalenderjahres, Einzelheiten zur Stimmrechtsvertretung und eine Liste der Unternehmen, mit denen die LGT

CPFL bzw. der/die beauftragte/n Dritte/n zusammenarbeiten. Darüber hinaus wird monatlich ein Bericht über die Stimmrechtsausübung erstellt und veröffentlicht, der eine Zusammenfassung der Abstimmungsinstruktionen bzw. -entscheiden des Vermögensverwalters enthält. Beide Dokumente werden extern auf der Website der LGT CPFL veröffentlicht und sind für Investoren zugänglich.